

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
des Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 31 „Moorweg“  
der Gemeinde Westerrönfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.03.2026 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 31 „Moorweg“ der Gemeinde Westerrönfeld für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet und die Begründung liegen in der Zeit vom

**08.Mai 2026 – 09. Juni 2026**

zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Amtsverwaltung Jevenstedt in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, Zimmer 111, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Öffnungszeiten der Amtsverwaltung: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, mittwochs = geschlossen.

Gebietsbeschreibung:

Das Änderungsgebiet betrifft das Baufeld 3 des B-Plans Nr. 31 „Moorweg“ = Grundstück Moorweg 8, Westerrönfeld, (Flurstücke 106 und 107 tlw.).

Es ist südlich des Moorweges und östlich der Grundstücke Moorweg 4-7, Westerrönfeld, sowie teilweise der im B-Plan dargestellten landwirtschaftlichen Fläche, Flurstück 20/7, gelegen. Westlich grenzt die landwirtschaftliche Fläche, Flurstück 23/2, und südlich die landwirtschaftliche Restfläche des Flurstücks 107 tlw. an (alle Flurstücke Flur 4, Gemarkung Westerrönfeld).

**Der Geltungsbereich ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich.**

**Folgende umweltbezogene Informationen liegen zur Einsichtnahme aus:**

Der Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Westerrönfeld wurde am 08. November 2017 als Satzung beschlossen und ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am 02. Februar 2018 in Kraft getreten. Mit der vorliegenden 1. Änderung wird eine Erweiterung der Baugrenze innerhalb des bestehenden Baugebiets vorgenommen.

Im Rahmen der Änderung wurde der Umweltbericht aus dem Jahr 2017 auf Grundlage der aktuell geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß § 2 Abs. 4 BauGB fortgeschrieben. Die Umweltprüfung konzentriert sich auf die durch die Erweiterung der Baugrenze berührten Schutzgüter und deren mögliche Auswirkungen. Hierzu zählen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Die Schutzgüter Fläche und biologische Vielfalt wurden aufgrund der aktuellen Rechtslage des BauGB ergänzend in die Betrachtung einbezogen. Die Anpassung erfolgt innerhalb eines bereits baulich geprägten Bereichs, sodass sich die Inanspruchnahme von Flächen und die Eingriffssituation nicht wesentlich verändern. Insbesondere ist mit der Planung keine Zunahme der Flächenversiegelung verbunden. Die übrigen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter wurden nicht erneut untersucht, da sich durch die Änderung des Bebauungsplans keine neuen oder geänderten Wirkzusammenhänge ergeben. Die Aussagen des Umweltberichts von 2017 behalten in diesen Punkten unverändert ihre Gültigkeit.

Die im ursprünglichen Umweltbericht von 2017 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen bleiben ebenfalls unverändert bestehen. Durch die Verschiebung der Baugrenze ergeben sich keine Änderungen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

**Die umweltbezogenen Informationen ergeben sich aus folgenden Unterlagen und liegen zur Einsichtnahme aus:**

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 (2017)
- Aktualisierung des Umweltberichts zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 (2026)

**Die ausgelegten Unterlagen enthalten folgende Arten umweltrelevanter Informationen:**

**Zum Schutzgut Fläche**

- Aussagen zur derzeitigen Flächennutzung und zur planungsrechtlichen Situation,
- Aussagen zu Änderungen der Flächennutzung,
- Bewertung der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 13/14 BNatSchG.

### **Zum Schutzgut Pflanzen**

- Aussagen zur Biotoptypenausstattung und zur naturschutzfachlichen Wertigkeit des Plangebietes im derzeitigen Zustand sowie im Hinblick auf die Planung,
- Aussagen zu vermeidbaren Eingriffen und zum Erhalt bedeutender Strukturen,
- Bewertung der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung sowie Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs.

### **Zum Schutzgut Tiere**

- Aussagen zu planungsrelevanten Tierarten und deren Lebensräumen im Plangebiet
- Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung auf diese Tierarten und des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs.

### **Zum Schutzgut Biologische Vielfalt**

- Aussagen zur Vielfalt von Lebensräumen und Arten im Plangebiet sowie zu deren Vernetzungsfunktion,
- Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung auf die biologische Vielfalt, insbesondere mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.amt-jevenstedt.de](http://www.amt-jevenstedt.de) unter „Unsere Gemeinden“ → „Westerrönfeld“ → „Themen A-Z“ → „Aktuelle Beteiligungsverfahren“ → „Westerrönfeld“ als PDF-Datei eingestellt und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [info@amt-jevenstedt.de](mailto:info@amt-jevenstedt.de) gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 31 „Moorweg“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Plans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Im Auftrag  
Maike Neben